Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2830

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach Artikel 120 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird folgender Artikel 120 a eingefügt:

„Artikel 120 a

(1) Die Gesetze, die der Durchführung des Lastenausgleichs dienen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie teils durch den Bund, teils im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt werden und daß die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise einer Bundesoberbehörde oder Mittelbehörden übertragen werden, ohne daß diese bei der Ausübung der Befugnisse an die in Artikel 85 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 enthaltenen Beschränkungen gebunden sind.

(2) Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. November 1951

Schröter und Fraktion

Euler und Fraktion

Dr. Mühlenfeld und Fraktion

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1